

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Universitätssportzentrums
(Sportstättenordnung)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätssportzentrums (Sportstättenordnung). Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 6. November 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. November 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 13. November 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Nutzungsberechtigung.....	2
§ 3 Nutzungsbedingungen.....	2
§ 4 Nutzungsentgelt.....	3
§ 5 Haftung.....	3
§ 6 Versicherungsschutz.....	4
§ 7 Gleichstellungsklausel.....	4
§ 8 In-Kraft-Treten.....	4
Anlage 1: Kostenordnung.....	5
Anlage 2: Hallenordnung der Campus-Sporthalle Ilmenau.....	9
Anlage 3: Sportanlagenordnung	15
Anlage 4: Nutzerordnung Tennisanlage.....	16
Anlage 5: Nutzerordnung Kleinfeld (Hartplatz).....	17
Anlage 6: Nutzerordnung Beachvolleyballplatz	18

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung und Verwaltung der dem Universitätssportzentrum (nachstehend „USZ“ genannt) zugeordneten Sportstätten der Universität.

(2) Das USZ ist eine zentrale Einrichtung der Universität und direkt dem Rektorat unterstellt.

(3) Der Betrieb des USZ dient gemeinnützigen Zwecken und der Umsetzung der Aufgabe der Universität aus § 5 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz, den Sport in ihrem Bereich zu fördern. Die Universität erfüllt diese Aufgabe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Der Leiter des USZ ist zuständig für die Organisation des Hochschulsports und der sportlichen Nutzung der dem USZ zugeordneten Sportstätten der Universität.

(5) Sportstätten sind alle zur sportlichen Betätigung bestimmten Flächen und Gebäude, die im Eigentum des Freistaats Thüringen stehen oder von der Universität verwaltet werden. Dies betrifft folgende Sportstätten: Campus-Sporthalle Ilmenau, Sportplatz der Universität, Tennisanlage, Beachvolleyballplatz und Kleinfeldplatz.

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) Die Sportstätten stehen vorrangig den Studierenden und Bediensteten der Universität im Rahmen des Hochschulsports zur Verfügung. Der Hochschulsport findet im Rahmen des durch das USZ angebotenen Sportprogramms statt.

(2) Außerhalb des Hochschulsports ist eine individuelle Nutzung des Fitnessraums, der Kletterwand, der Tennisanlage und der Außenanlagen entsprechend der Kapazitäten möglich. Näheres regeln die Nutzerordnungen in Anlage 2, 3 und 4, die Bestandteile dieser Ordnung sind.

(3) Bei freien Kapazitäten kann die Universität Dritten die sportliche und sonstige gemeinnützige Nutzung der Sportstätten gestatten, soweit dadurch sportliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck ist mit der Universität eine Nutzungsvereinbarung zu schließen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Die Sportstätten dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend, für die genehmigte Zeit und den genehmigten Bereich benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der Geräte, Ausstattungsgegenstände und Nebenräume sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Den Anweisungen der Mitarbeiter des USZ und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei zweckwidriger Nutzung, mutwilliger Beschädigung von Anlagen und Missachtung von Weisungen kann der Nutzer unbeschadet der Vorschrift des § 4 dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Benutzung für andere als die vorgesehenen Zwecke bedarf der Genehmigung des Kanzlers der Universität. Das Nutzen der Spielfläche der Campus-Sporthalle durch Dritte bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt entsprechend der Hallenordnung (Anlage 2).

(3) Im Übrigen gelten die Nutzerordnungen der einzelnen Sportstätten. Sie sind als Aushang an den Sportstätten und auf den Internetseiten der USZ veröffentlicht. Die Nutzerordnungen sind als Anlagen 2 bis 6 Bestandteile dieser Ordnung. Das Rektorat ist berechtigt, die Nutzerordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes entsprechend anzupassen.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Die für die Benutzung der Sportstätten zu zahlenden Entgelte regelt die Kostenordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist. Das Kostenverzeichnis für die Sportkurse des USZ ist ebenfalls in Anlage 1 enthalten. Das Rektorat der Universität ist berechtigt, die Universitätssportkostenordnung einschließlich des Kostenverzeichnisses im Rahmen eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes entsprechend anzupassen, insbesondere wenn es für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung des Sportangebotes notwendig ist.

(2) Für Kurse im Rahmen des durch das USZ angebotenen Sportprogramms und für Sonderveranstaltungen im Rahmen des Hochschulsports sowie für die individuelle Nutzung nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung wird Nutzungsentgelt erhoben.

(3) Für die Nutzung der Sportstätten durch Dritte nach § 2 Abs. 3 regelt die Nutzungsvereinbarung die Höhe des Nutzungsentgelts. Dabei kann die Universität auf die Geltendmachung des Nutzungsentgelts in begründeten Einzelfällen verzichten.

(4) Die Kosten der Nutzung des Sportplatzes (außer Tennisanlage) durch das Berufsschulzentrum des Ilm-Kreises sind durch die Betriebskostenvereinbarung für die Campus-Sporthalle Ilmenau zwischen dem Ilm-Kreis und der Universität geregelt.

(5) Das eingenommene Nutzungsentgelt steht ausschließlich für Ausgaben im Bereich des Hochschulsports zur Verfügung. Der Leiter des USZ stellt jährlich einen Maßnahmenplan der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf, der durch das Rektorat genehmigt wird.

§ 5 Haftung

(1) Nutzer der Sportstätten haften für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Universität von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Universität geltend machen.

(3) Die Universität haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, sofern nicht ihre Beauftragten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.

(4) Die Universität haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Nutzerordnungen.

§ 6 Versicherungsschutz

Studierende, Angestellte und Arbeiter der Universität sind auf der Grundlage des SGB VII unter folgenden Voraussetzungen über die Unfallkasse Thüringen unfallversichert:

1. Studierende, bei allen offiziellen Veranstaltungen des Hochschulsports
2. Mitarbeiter (Angestellte und Arbeiter) bei allen offiziellen Veranstaltungen des Hochschulsports, soweit die sportliche Betätigung geeignet ist, die arbeitsbedingte und geistige Belastung auszugleichen und diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet.

Für Beamte gilt unter den in Satz 1 genannten Bedingungen die Unfallfürsorge des Dienstherrn.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und die Benutzungsordnung der Sportstätten der Technischen Universität Ilmenau vom 19.01.2001 tritt außer Kraft.

Ilmenau, 6. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Kostenordnung

Auf Grundlage von § 4 der Sportstättenordnung der Technischen Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) erlässt die Universität die folgende Kostenordnung.

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Teilnahme an den Kursen im Rahmen des Hochschulsports ist in der Regel ein Grundbetrag zu entrichten. Bei einem höheren Betrag ist der Grundbetrag mit enthalten. Die genaue Höhe der Kostenbeiträge für jeden angebotenen Kurs regelt das Kostenverzeichnis zu dieser Ordnung, das für jedes Semester aktualisiert und im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht wird.

Kostenbeiträge für Kurse:

	Grundbetrag	Höherer Betrag
Studierende	10,00 €	vgl. § 6 Kostenverzeichnis
Universitäts-Bedienstete	20,00 €	„
Gäste *	30,00 €	„

(2) Gästen kann die Teilnahme am Universitätssport auf der Grundlage der versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Sportstättenordnung bei freien Kapazitäten gestattet werden.

(3) Die Kostenbeiträge sind unmittelbar nach der erfolgreichen Online-Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer und dem Namen des Kursteilnehmers auf das nachstehende Konto zu überweisen.

Kontoinhaber:	Staatshauptkasse Thüringen
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank – Filiale Erfurt
Kontonummer:	820 015 00
Bankleitzahl:	820 000 00
Kennwort:	1581- 64 - (<i>Kursnummer</i>)

(4) Findet ein Kurs nicht statt und hat der Teilnehmer den Kostenbeitrag bereits geleistet, wird er erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt ansonsten nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an das USZ gegen eine Bearbeitungsgebühr von 3,-- €

§ 2 Kosten für Kurse in Kooperation mit Dritten

(1) Für einige im Sportangebot aufgeführte Kurse bzw. Übungszeiten (Rettungsschwimmen, Rock´n Roll, Segelfliegen, Reiten, Sportschießen) sind die Kostenbeiträge nur bei dem für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu seinen eigenen Übungszeiten verantwortlichen Kooperationspartner zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags wird hier vom Kooperationspartner im Einverständnis mit dem Universitätssportzentrum festgesetzt. Die Kurse sind im Kostenverzeichnis mit dem Buchstaben „K“ (= Kooperation) gekennzeichnet.

(2) Die Erhebung von Kostenbeiträgen für Sonderveranstaltungen und für externe Kurse wird in der jeweils dazugehörigen Ausschreibung ausgewiesen.

§ 3 Fitnessräume

Bei der Überweisung des Kostenbeitrags für die individuelle Nutzung der Fitnessräume (FR) ist das Kennwort „Nutzerkarte FR“ anzugeben. Wer seine Nutzerkarte nicht zu den vorgegebenen Terminen abholt, verliert seinen Anspruch auf die Nutzerkarte.

Entgelte Nutzerkarte FR

Studierende	35,00 €
TU-Bedienstete	60,00 €

§ 4 Kletterwand

Bei der Überweisung des Kostenbeitrags für die individuelle Nutzung der Kletterwand (KW) ist das Kennwort „Nutzerkarte KW“ anzugeben. Das Angebot der Semesterkarte für 10 Termine im Rahmen der beaufsichtigten Kletterzeiten gilt nur für Studierende der Universität. Für die Semesterkarte besteht kein Anrecht auf das Nutzen eines bestimmten Termins oder auf Übertragung an andere Personen. Die Nutzungsentgelte für die Einzeltermine sind zu den veröffentlichten Kletterzeiten beim beauftragten Aufsichtsführenden bar zu entrichten.

Entgelte Kletterwand

	Zeiten <u>nur</u> für Universitätsmitglieder	Öffentliche Zeiten	Semesterkarte limitiert
Studierende	2,00 €	3,00 €	15,00 €
TU-Bedienstete	3,00 €	4,50 €	-----
Bergclub	-----	4.50 €	-----
Gäste *	-----	6,00 €	-----

§ 5 Tennisanlage

Bei der Überweisung des Kostenbeitrags für die individuelle Nutzung der Tennisanlage (TA) ist das Kennwort „Nutzerkarte TA“ anzugeben.

Entgelte Tennisanlage

	Saisonkarten 01.04.-31.10.	Semesterkarten 01.04.-31.07.	Tageskarten Pro 60 Min.
Studierende	40,00 €	30,00 €	3,00 €
TU-Bedienstete	65,00 €	45,00 €	4,50 €
Gäste *	90,00 €	60,00 €	6,00 €

§ 6 Kostenverzeichnis der Sportkurse des USZ

Kursname	Kostenbeträge in EURO S/ B/ G *)	Bemerkungen
1. Aerobic	10/20/30	
2. Aikido	10/20/30	
3. Alpinistik	20/30/50	
4. American Flag Football	10/20/30	
5. Aquatraining	10/20/30	
6. Arnis	10/20/30	
7. Ausdauerlauf	10/20/30	
8. Badminton	10/20/30	
9. Baseball	10/20/30	
10. Basketball	10/20/30	
11. Bodystyling	10/20/30	
12. Boxen	10/20/30	K mit SV Fortuna
13. Capoeira	10/20/30	
14. Cheerleading	10/20/30	
15. Circuittraining	10/20/30	
16. Debattieren	10/20/30	
17. Europäischer Schwertkampf	10/20/30	
18. Fechten	10/20/30	K mit SV TU
19. Fight Aerobic	10/20/30	
20. Fitnesstraining	10/20/30	
21. Fußball	10/20/30	
22. Gerät(e)turnen	10/20/30	K mit SV TU
23. Gesellschaftstanz	15/25/35	
24. Handball	10/20/30	K mit SV TU
25. Hip-Hop-Show-Dance	20/35/---	
26. Latino-Salsa Aerobic	10/20/30	
27. Indoor Cycling	10/20/30	
28. Jiu-Jitsu	10/20/30	K mit SV TU

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätssportzentrums

29. Judo	10/20/30	K mit SV TU
30. Karate	10/20/30	K mit SV TU
31. Kickboxen	10/20/30	
32. Klettern	20/30/40	
33. Kobudo	10/20/30	
34. Krafttraining	10/20/30	
35. Lady Fitness	10 20 30	
36. Leichtathletik	10/20/30	K mit SV TU
37. Ninjutsu	10/20/30	
38. Nordic Walking	10/20/30	
39. Pilates	10/20/30	
40. Reiten	(K) vor Ort	
41. Rettungsschwimmen	(K) vor Ort	
42. Rock´n´Roll	(K) vor Ort	
43. Rope Skipping	10/20/30	
44. Rugby	10/20/30	
45. Rücken Fit	10/20/30	
46. Schwimmen	10/20/30	
47. Segeln (Theorie)	(K) vor Ort	
48. Selbstverteidigung Frauen	10/20/30	
49. Ski Langlauf	10/20/30	K mit SV TU
50. Step-Aerobic	10/20/30	
51. Stretching	10/20/30	
52. Taekwon-Do	10/20/30	
53. Taijiquan	10/20/30	
54. Tauchkurs	(K) vor Ort	
55. Tennis	10/20/30	
56. Tischtennis	10/20/30	
57. Ultimate Frisbee	10/20/30	K mit SV TU
58. Unihockey	10/20/30	
59. Volleyball	10/20/30	
60. Yoga	10/20/30	

Legende:

- S/ B/ G = Student/Bedienstete(r)/Gast
o = für diesen Teilnehmerkreis nicht zugelassen
K = mit bzw. über Kooperationen
SK = Sonderkurs
G* = Für Arbeitslose, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren können Kostenbeiträge ermäßigt werden. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren am Sportangebot des USZ ist - auch mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten - nicht zulässig. Ausnahmen regeln die Nutzungsbestimmungen der Kletterwand sowie die ordentliche Mitgliedschaft im SV TU und im Bergclub zu deren ausschließlichen Übungszeiten.

Anlage 2: Hallenordnung der Campus-Sporthalle (CSI)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Bereiche der CSI:
 - Übungsflächen (Drei-Felder-Halle, Gymnastik-Budoraum, Fitnessraum, Kletterturm),
 - Umkleide- und Nebenräume,
 - Zuschauerbereiche.
2. Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

2. Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der CSI richtet sich nach dem aktuellen Belegungsplan. Die Nutzungszeit liegt in der Regel zwischen 7:15 Uhr und 22:30 Uhr. Die Übungsflächen und die Umkleideräume müssen bis spätestens 23:00 Uhr geräumt sein.
2. Über Nutzungen der Drei-Felder-Halle durch Dritte entscheidet das Amt für Schule, Kultur und Sport des Ilm-Kreises auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Universitätssportzentrum (USZ) der Technischen Universität Ilmenau.
3. Während der Sommerferien ist die Halle zur Durchführung von Grundreinigungen u.ä. in Abstimmung mit dem USZ zeitweise geschlossen. Darüber hinaus kann die Sporthalle bei Bau- und Renovierungsarbeiten gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

3. Aufsicht

1. Die Übungsflächen und die Nebenräume dürfen von berechtigten Nutzern nur betreten werden, wenn ein Verantwortlicher/Beauftragter zur Betreuung anwesend ist. Die individuelle Nutzung des Fitnessraumes ist gesondert geregelt.
2. Der Verantwortliche hat auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch und die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.
3. Der Verantwortliche hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Nutzungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich in das Nutzungsbuch einzutragen und dem Hallenwart oder im Sekretariat des USZ zu melden.
4. Nach der Nutzung sind alle Fenster und Türen zu verschließen, soweit der Verantwortliche über einen Schlüssel verfügt oder vom USZ beauftragt wurde.,.
5. Bei Nutzung durch Dritte hat der Nutzer oder sein Beauftragter in eigener Zuständigkeit für die Bereitstellung von Ausrüstung für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sorgen.

4. Allgemeine Regeln

1. Zuschauer dürfen die Übungsflächen sowie die Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen der Sportler nicht betreten. Sie haben den Tribünengang sowie die vorgesehenen Sanitäreinrichtungen zu benutzen.
2. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in allen Räumlichkeiten der CSI untersagt.
3. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
6. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen ist unzulässig.
7. Die Haustechnik darf nur vom Hallenwart bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
8. Den Anweisungen der Verantwortlichen und Beauftragten des Staatlichen Berufsschulzentrums Ilmenau, des USZ, des Amtes für Schule, Kultur und Sport des Ilm-Kreises sowie des Hallenwartes ist Folge zu leisten.

5. Haftung

1. Der Ilm-Kreis und die Universität haften für Personen- und Sachschäden, die in der Halle und auf dem Hallengelände entstehen, nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihres Personals beruht. Für Handlungen Dritter haften sie nicht.
2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Vorhandene Schließfächer sind zu nutzen.
3. Die Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen und andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

B. Bestimmungen in den einzelnen Übungsbereichen

I. Drei-Felder-Halle und Nebenräume

1. Allgemeines Verhalten

1. Die Drei-Felder-Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit heller oder nicht färbender Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen sowie Straßenschuhen und das Befahren mit Inline-Skatern sind verboten.
2. Behindertensportlern ist der Zutritt nur mit nicht färbender Rollstuhlbereifung gestattet.

2. Benutzung der Sportgeräte

1. Geräte und Einrichtungen der Drei-Felder-Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, haben zu unterbleiben.
2. Es ist verboten sich an die Basketballkörbe zu hängen.
3. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Der Transport von Personen auf dem Mattenwagen ist verboten.
4. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
5. Verstellbare Geräte sind nach Benutzung tief zu stellen, Barrenholme zu entspannen.
6. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
7. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
8. Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet.
9. Zum Fußballspiel sind ausschließlich Hallenfußbälle einzusetzen.
10. Die Entnahme von Geräten und deren Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind zur Verwendung in der Halle nicht zugelassen.

II. Budo-Gymnastikraum

1. Verwaltung und Nutzungsberechtigung

1. Der Budo-Gymnastikraum (BGR) wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.
2. Die Nutzung des BGR ist nur unter Anleitung eines berechtigten Sportlehrers oder eines vom Leiter des Universitätssportzentrums autorisierten Übungsleiters gestattet. Außerhalb der offiziellen Kurs- und Trainingszeiten kann der BGR bei entsprechender Freigabe durch den Leiter des Universitätssportzentrums auch mit der für die individuelle Nutzung des Fitnessraumes berechtigenden personengebunden Karte vorwiegend für Dehnungs- und Entspannungsübungen genutzt werden. Die gültige Karte ist nach Aufforderung den berechtigten Kontrollpersonen vorzuzeigen.

2. Betreten

Das Betreten des Mattenbereiches mit Sport- und Turnschuhen (Ausnahme: leichte Gymnastik-Stoffslipper oder Ballettschuhe) ist nicht gestattet.

III. Fitnessraum

1. Verwaltung und Nutzungsberechtigung

1. Der Fitnessraum wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.
2. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch die Universitätssportkostenordnung der Universität geregelt.
3. Der Fitnessraum ist nur unter Anleitung eines Sportlehrers bzw. beauftragten Übungsleiters oder mit personengebundener Nutzerkarte zu nutzen.

2. Sicherheit und Haftung

1. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Unfallschutzes ist die Nutzung des Fitnessraums nur erlaubt, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.
2. Zur Identifikation hat jeder individuelle Nutzer vor Übungsbeginn die personengebundene Nutzerkarte (zu Kontrollzwecken) an der dafür bereit gestellten Halterung anzubringen.
3. Die Sportgeräte und das sonstige Inventar sind ihrer Bestimmung gemäß und sachgemäß zu verwenden. Schriftliche Bedienungsanleitungen und mündliche Einweisungen der Übungsleiter sind zu beachten. Schäden am den Geräten sind umgehend dem Hallenwart oder einer anderen Aufsichtsperson, einem Übungsleiter oder dem USZ zu melden.
4. Der Ilm-Kreis oder die Universität haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Geräte entstehen.

3. Besondere Nutzungsvorkehrungen

1. Der Fitnessraum darf nur in sauberen Turnschuhen (Wechselschuhe) betreten werden. Aus hygienischen Gründen ist an den Geräten beim Üben ein Handtuch unterzulegen.
2. Nach Beendigung des Trainings ist darauf zu achten, dass genutzte Geräte wieder an den vorgesehenen Standorten stationiert und ausgeschaltet werden.
3. Fenster sind zur zusätzlichen Lüftung anzukippen und bei endgültigem Verlassen des Fitnessraums wieder zu schließen.

IV. Benutzung der Kletterwand

1. Verwaltung

Die Kletterwand wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.

2. Berechtigung

1. Die Nutzung der Kletterwand ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch die Universitätssportkostenordnung der Universität geregelt.
2. Nutzungsberechtigte können die Kletterwand individuell nur unter Aufsicht zu den dafür ausgewiesenen Zeiten benutzen.

3. Kindern unter 5 Jahren ist der Zutritt aus Sicherheitsgründen generell untersagt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletterwand nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen.
4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

3. Zutritt

1. Die Kletterwand ist nur zu den vorgesehenen Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Mitglieder des USZ oder dessen Beauftragte sowie Beauftragte des Ilm-Kreises sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
2. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Unfallschutzes ist die Nutzung der Kletterwand nur statthaft, wenn mindestens 2 Personen anwesend sind.

4. Kletterregeln

1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der allgemeinen Gesetze.
2. Mit der Beantragung der Nutzerkarte versichert der Nutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
3. Das Klettern ist nur in Kletterschuhen oder in sauberen Turnschuhen erlaubt.
4. Seilfreies Klettern ist nur bis in eine Wandhöhe von 3m gestattet.
5. Beim Toprope-Klettern muss an dem Seilende geklettert werden, welches durch die in alle Sicherungspunkte eingehängten Expressschlingen läuft, um ein Herauspendeln zu vermeiden.
6. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
9. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Das gleichzeitige Klettern von sich kreuzenden Routen ist untersagt.
10. Klettern im Bereich der Überhänge 1 und 2 ist nur bei senkrecht stehender, vollständig eingeklappter Boulderwand erlaubt.
11. Die Benutzung der Boulderwand ist nur gestattet, wenn im Fallbereich die dafür vorgesehene Weichbodenmatte ausgelegt ist.

5. Haftung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletterwand zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletterwand, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Der Ilm-Kreis oder die Universität und deren Beauftragte (Wanddienste) haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der ordnungsgemäßen Anlage entstehen.

Vor dem Beginn des Kletterns hat jeder Nutzer in einem von den Wanddiensten ausgehändigten Buch mit seiner Unterschrift die Kenntnis und Akzeptanz der Nutzerordnung sowie insbesondere seine Akzeptanz des Ausschlusses der Schadensersatzansprüche gegen den Träger und seine Beauftragten zu bestätigen.

6. Veränderungen / Beschädigungen

Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose Griffe oder Tritte sind sofort den Wanddiensten zu melden.

C. In-Kraft-Treten

Die Hallenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Arnstadt, den 31.01.2006

Dr. Senglaub
Landrat

Anlage 3: Sportanlagenordnung

Die Sportanlage ist Eigentum des Landes Thüringen. Alle Benutzer sind verpflichtet, die Anlage schonend zu behandeln sowie jede Beschmutzung und Beschädigung zu unterlassen. Sie haften für Schäden, die an der Sportanlage sowie an den Sportgeräten infolge unsachgemäßer Benutzung auftreten.

Die Nutzung durch betriebsfremde Personen und Gruppen ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Genehmigung im Universitätssportzentrum (USZ) möglich.

Die Anlagen stehen zur Verfügung, sofern sie nicht durch Kurse und andere Veranstaltungen des USZ benötigt werden.

Die Nutzung des Rasenplatzes (Großfeld) ist nur für ausgewiesene Kurse und Sonderveranstaltungen auf der Grundlage des aktuellen Semestersportprogramms und bei geeigneten Witterungsbedingungen gestattet. Begründete Ausnahmen bedürfen unbedingt der Zustimmung des Leiters des USZ. Bei unberechtigter Nutzung behält sich die TU entsprechende Konsequenzen vor.

Das Betreten und Nutzen der Kunststoffflächen hat ausschließlich mit sauberen Sportschuhen (keine Stollenschuhe!) zu erfolgen. Inlineskaten ist nicht erlaubt!

Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Notwendige Ausnahmeregelungen sind zu beantragen. Das Parken von Fahrzeugen durch Personen, die nicht zeitnah die Sportstätten nutzen oder nicht im Auftrag des USZ handeln, wird grundsätzlich nicht gestattet und zieht eine Ahndung entsprechend der Straßenverkehrsordnung und der Parkordnung der TU nach sich.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt.

Das Rauchen hat mit Ausnahme am Ascher an der Sitzgruppe gegenüber dem Haupteingang der Sporthalle zu unterbleiben.

Zur Erhaltung, Wartung und Pflege der Sportanlagen ist der Leiter des USZ berechtigt, Anlagen ganz oder teilweise für bestimmte Zeiträume zu sperren.

Im Falle groben oder wiederholten Verstoßes gegen diese Nutzerordnung einschließlich der Nutzerordnungen der einzelnen Sportstätten ist die TU berechtigt, den Nutzer dauerhaft von der Nutzung auszuschließen und im Schadensfall vom Verursacher Schadensersatz zu verlangen.

Anlage 4: Nutzerordnung Tennisanlage

Das Bespielen der Tennisplätze ist grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung im USZ regelgerecht mit dem Erwerb einer Nutzerkarte möglich. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Nutzen mehr als 2 Personen (maximal 4) einen Platz, so ist der doppelte Betrag zu entrichten.

Die Plätze stehen zur Verfügung, sofern sie nicht für Kurse und Turniere des USZ benötigt werden. An Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, ist die Nutzung nur nach vorheriger Absprache möglich. Eine Nutzung außerhalb der beantragten und zugewiesenen Zeiten ist nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind rechtzeitig mit Herrn Jochen Haupt (USZ) abzustimmen.

Die Tennisanlage ist nur mit sauberen Wechselsportschuhen (keine Stollen- oder Laufschuhe) zu betreten.

Die Nutzerkarte ist zu Kontrollzwecken innerhalb der Tennisanlage an der Tafel auf Platz 1 für die Dauer der gestatteten Spielzeit anzubringen. Kontrollen erfolgen von Mitarbeitern des USZ und beauftragten Ordnungskräften.

Rechtzeitig vor Ablauf der Spielzeit ist der genutzte Platz einschließlich der Randzonen mit dem Besen abzuziehen und bei Trockenheit mit Wasser zu besprengen. Der Platz ist pünktlich und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Sofern ein Schlüssel für die Wochenendnutzung ausgehändigt wurde, muss dieser unmittelbar nach Ablauf der Nutzungsberechtigung, bei Dauerkartenbesitzern am Semester- bzw. Saisonende, im USZ zurückgegeben werden.

Kindern und Jugendlichen wird die individuelle Nutzung nur mit Aufsichtspersonen (Eltern, ÜL, Sportlehrer) gestattet.

Das Nutzen der Tennisanlage erfolgt auf eigenes Risiko. Die TU haftet nicht für Unfälle und Schäden jeglicher Art.

Bei Missbrauch der Anlage, wie gewaltsames Eindringen, unberechtigtes Spielen oder Beschädigungen behält sich die TU entsprechende Maßnahmen vor. Sachbeschädigungen werden auf Kosten der Verursacher behoben.

Verstöße gegen die Nutzerordnung können mit dem dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

Anlage 5: Nutzerordnung Kleinfeld (Hartplatz)

Sofern der Platz nicht für Übungszeiten und Sonderveranstaltungen des USZ reserviert ist, kann der Platz von TU-Angehörigen kostenfrei genutzt werden.

Falls Gästen die Nutzung durch den Leiter USZ gestattet wird, ist rechtzeitig bei Herrn J. Haupt eine Platzreservierung anzumelden. Sofern auf begründeten Antrag nicht anders bestimmt, haben Gäste ein Entgelt zu entrichten.

Um vielen Interessenten die Möglichkeit zum Bespielen des Platzes zu geben, ist die Nutzungsdauer des Platzes auf maximal 2 Stunden pro Gruppe und Tag begrenzt.

Der Platz ist nach Beendigung der Übungszeit vom jeweiligen Nutzer mit den vorhandenen Schleppgeräten zu glätten.

Mit den Toren, Netzen und Pflegegeräten ist sachgerecht umzugehen.

Die Eingangstür muss stets verschlossen sein.

Das Rauchen auf dem Platz ist verboten

Kindern und Jugendlichen ist die Nutzung der Anlage aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Die TU haftet nicht für Schäden und Unfälle jeglicher Art.

Sachbeschädigungen werden auf Kosten der Verursacher behoben.

Verstöße gegen die Nutzerordnung können mit einem dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

Anlage 6: Nutzerordnung Beachvolleyballplatz

Der Beachvolleyballplatz ist bei entsprechenden Witterungsbedingungen von Montagvormittag bis Freitag 13.00 Uhr geöffnet. Danach sowie für die Nutzung an den Wochenenden muss der Schlüssel für die Anlage rechtzeitig im USZ - i.d.R. bei Herrn Jochen Haupt- bestellt und gegen persönliche Unterschrift und Einweisung des verantwortlichen Nutzers abgeholt werden.

Nutzungsberechtigt sind Universitätsmitglieder und -angehörige. Für sie ist die Nutzung kostenlos.

Falls Gästen eine Nutzung durch den Leiter des USZ gestattet wird, ist bei Herrn J. Haupt eine Platzreservierung vorzunehmen. Gäste haben pro Stunde 4,--€ zu entrichten, sofern auf begründeten Antrag nicht anders bestimmt.

Um mehreren Interessenten das Bespielen des Platzes zu ermöglichen, ist das Nutzen des Platzes auf maximal 3 Stunden pro Tag und Nutzungsberechtigte begrenzt.

Der Platz ist nach der Nutzung abzuziehen bzw. zu glätten und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Das Netz ist zu entspannen.

Das Mitnehmen von Gegenständen aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Gegenständen ist strikt untersagt.

Das Rauchen auf dem Platz ist verboten.

Kindern und Jugendlichen ist die Nutzung der Anlage aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Die TU haftet nicht für Unfälle und Schäden jeglicher Art.

Sachbeschädigungen werden auf Kosten der Verursacher behoben.

Verstöße gegen die Nutzerordnung können mit dem dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.